



IUR I **Studentennummer**
____-____-____

Name:

Vorname:

Sommersession 2004

Strafrecht AT/BT (2. Buch 1. Titel)

Prof. M. A. Niggli

Lösungen

internet: <http://www.unifr.ch/lman>

1. **Peter, Robert und Marie sitzen im Restaurant bei einem Bier. Sie kriegen mit, wie am Nebentisch zwei Frauen lachend darüber sprechen, sie würden noch in derselben Nacht ihre Ehegatten töten. Peter, Robert und Marie schenken dem Gerede der unbekanntenen Frauen nicht grosse Beachtung und vergessen das Gesagte bald. Am nächsten Morgen werden die Leichen der zwei Ehemänner gefunden. Tatsächlich wurden sie von ihren Ehefrauen getötet.**
 - a) Falsch: Peter, Robert und Marie liefern zwar durch ihr Untätigbleiben einen Beitrag zur Tat, haben aber keinen entsprechenden Vorsatz (Art. 25 StGB verlangt Vorsatz). Hinzu kommt, dass sie keine Garantenstellung gegenüber den Ehemännern haben (AT-Riklin, § 19 N 36).
 - b) Richtig.
 - c) Falsch: Peter, Robert und Marie haben keine Garantenstellung in Bezug auf die beiden Ehemänner (AT-Riklin, § 19 N 36)

2. **Daniela hasst Roberta. Daniela betet jeden Abend zu Gott, dieser möge Roberta vom Blitz erschlagen lassen. Nach zwei Monaten kommt Roberta bei einem Autounfall wegen Missachtens eines Rotlichts ums Leben. Bevor sie losgefahren war, hatte Roberta einer Freundin im Vertrauen offenbart, sie habe das Gefühl, jemand betreibe Schadenzauber mit ihr, sie sei so unkonzentriert in letzter Zeit. Daniela ist überzeugt davon, dass Gott ihre Gebete erhört hat.**
 - a) Richtig (AT-Riklin, § 17 N 23)
 - b) Falsch: gemäss Art. 23 StGB handelt es sich sowohl in Abs. 1 und in Abs. 2 um Kann-Vorschriften.
 - c) Falsch: gemäss Art. 22 Abs. 2 revStGB muss er verzichten.
 - d) Falsch: Danielas Fehlvorstellung bezieht sich auf Tatsachen und nicht auf die rechtliche Würdigung (AT-Riklin, § 17 N 25)

3. **Herbert wirkt während mehrerer Abende auf Martin ein, er solle Edwin töten, um an sein Geld heranzukommen. Martin soll Edwin erwürgen und im Fluss versenken. Martin überlegt sich die Sache und zieht die Tat in Erwägung. Herbert bestärkt Martin im Gedanken, er solle die Tat am nächsten Tag hinter sich bringen. Als Martin am nächsten Morgen aufwacht, verlässt ihn der Mut. Er unternimmt gar nichts.**
 - a) Falsch: 24 Abs. 2 StGB: Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft (in casu ist Mord das Verbrechen).
 - b) Richtig: vors. Tötung/Mord sind Verbrechen. Herbert versucht zu einem Verbrechen anzustiften, Art. 24 Abs. 2 StGB
 - c) Richtig (AT-Skript, S. 28, Akzessorietät durchbrochen)
 - d) Falsch. Es handelt sich um eine versuchte Anstiftung: AT-Skript, S. 28

- e) Falsch. Martin hat mit der Ausführung des Mordes noch nicht begonnen, was Art. 21 Abs. 1 StGB verlangen würde. Er ist nicht im Versuchsstadium (Schwellentheorie, AT-Riklin, § 17 N 31)
- 4. Theo wohnt im fünften Stock eines Mehrfamilienhauses (ohne Lift) in einem ruhig gelegenen Wohnquartier. Er ist zu faul, die Treppe herunter zu steigen, um den Kehrichtsack auf dem Trottoir vor dem Haus zu deponieren. Deshalb beschliesst er, den Kehrichtsack über den Balkon hinaus auf das Trottoir zu werfen. Er wirft den Sack in der Überzeugung, es werde schon nichts passieren. Der Kehrichtsack trifft unglücklicherweise einen vorbeijoggenden Richter und seine Dogge. Die Dogge muss genäht werden. Den Richter trifft eine leere Weinflasche, welche sich im Kehrichtsack befand. Er bricht sich das Nasenbein und erleidet eine Gehirnerschütterung.**
- a) Falsch: Es handelt sich um bewusste Fahrlässigkeit (AT-Riklin, § 16 N 34). Fahrlässige Sachbeschädigung ist nicht strafbar (Art. 144 StGB).
- b) Richtig (AT-Riklin, § 16 N 34; Art. 144 StGB)
- c) Falsch. Der Täter sagt sich nicht "vielleicht tritt der Erfolg ein , vielleicht nicht", sondern vertraut darauf, der Erfolg werde eben gerade nicht eintreten (Einwilligungstheorie, AT-Riklin, § 16 N 40).
- 5. Bitte kreuzen Sie die RICHTIGEN Antworten an.**
- a) Falsch: Der Begriff ist weiter. Er umfasst auch Handelsgesellschaften und einfache Gesellschaften und die Einzelfirmen.
- b) Richtig.
- c) Richtig (Art. 100^{quater} Abs. 1 StGB)
- d) Falsch.
- 6. Bitte kreuzen Sie hier die FALSCHEN Antworten an.**
- a) Richtig (AT-Riklin, § 13 N 23)
- b) Richtig (AT-Riklin, § 13 N 14/22)
- c) Richtig.
- d) Richtig (AT-Riklin, § 13 N 25)
- e) Richtig (AT-Riklin, § 13 N 22)
- f) Richtig (Der Vorsatz müsste dem Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen umfassen. Das tut er in diesem Moment nicht. Lotte will die Tötung in diesem Moment nicht. Sie handelt nicht mit Wissen und Wollen, AT-Riklin, § 13 N 25)
- 7. Lesen Sie die folgenden Sätze genau durch. Wenn der Satz VOLLSTÄNDIG richtig ist, schreiben Sie nur "richtig" (ohne Begründung). Ist der Satz nicht vollständig richtig, schreiben Sie "falsch" und BEGRÜNDEN Sie Ihre Antwort. Jede falsche Antwort oder falsche Begründung führt zu einem Fehlerpunkt.**
- a) Richtig (wobei "nicht alle" auch "keine" meinen kann)

- b) Falsch: gerade nicht. Er ist willenloses Werkzeug des mittelbaren Täters oder er handelt fahrlässig oder befindet sich im Nötigungsnotstand (Skript S. 27; AT-Riklin, § 18 N 26).
- c) Falsch: 1. Karl hat den point of no return, von dem es für den Täter in der Regel kein Zurück mehr gibt, noch längst nicht überschritten (AT-Riklin, § 17 N 31). 2. Auch keine strafbare Vorbereitungshandlung (zu wenig konkret; Riklin § 17 N 49 ff.).
- d) Richtig.
- e) Richtig (AT-Riklin, § 14 N 4).
- f) Richtig.
- g) Falsch: Versuchte vorsätzliche Tötung in Bezug auf Hans. Fahrlässige Tötung in Bezug auf den Freund. Aberratio ictus. (AT-Riklin, § 13 N 65 und 66).
- h) Falsch: ein Erfolgsdelikt, es muss ein Aussenerfolg (Tod) eintreten, d.h. eine Wirkung die vom Verhalten des Täters verschieden ist (AT-Skript S. 17).
- i) Falsch: Es handelt sich um einen vollendeten (tauglichen) Versuch. Sowohl Mittel (9mm-Pistole) als auch "Gegenstand" (Claudio) sind tauglich, um das Verbrechen auszuführen. Der Täter hat die strafbare Tätigkeit zu Ende geführt im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB, bloss bleibt der Erfolg aus (AT-Riklin, § 17 N 12/13)
- j) Falsch: ist ein qualifizierendes Merkmal (BT-Skript, S. 15/16)
- k) Richtig (AT-Riklin, § 21 N 3/4)
- l) Falsch: es muss ein menschlicher Angriff vorliegen (AT-Riklin, § 14 N 28). Und wilde Tiere sind nicht abgerichtet. Ein entsprechender Angriff kann aber zu einer *Notstands*situation führen (Eingriff in Rechtsgüter eines Dritten, um sich aus der Gefahr zu retten)
- m) Falsch: Notwehr ist gegen rechtmässige Eingriffe nicht zulässig (AT-Riklin, § 14 N 28)
- n) Richtig.
- o) Richtig: Das revidierte StGB kennt keine Nebenstrafen mehr. Das Berufsverbot fällt nach revidiertem Recht unter die sogenannte "anderen Massnahmen" (Art. 67 rev. StGB; AT-Skript, S. 15).
- p) Falsch: Kinder bis zum vollendeten 7. Altersjahr unterstehen nicht dem Strafrecht (Art. 82 Abs. 1 StGB) (AT-Skript S. 11)
- q) Falsch: das ist bei der Realkonkurrenz der Fall. Bei der Idealkonkurrenz werden durch eine Handlung mehrere Straftatbestände verwirklicht (AT-Skript S. 29).
- r) Falsch. Durch Anwendung der Schwellentheorie werden straflose Vorbereitungshandlungen vom Versuch abgegrenzt (AT-Riklin, § 17 N 27 ff.)
Evtl. wird in der Antwort auch fahrlässige von der vorsätzlichen Begehungsart abgegrenzt, weil die Frage anders aufgefasst wird. Diesfalls müsste die Antwort ungefähr lauten:

a) Herrschend ist Einwilligungstheorie. Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter sagt: "Vielleicht tritt der Erfolg ein, vielleicht nicht." Täter nimmt den Erfolg in Kauf (AT-Riklin, § 16 N 40).

oder

b) Franksche Formeln (AT-Riklin, § 16 N 43)

s) Richtig: Anstiftung ist aufgrund von Art. 102 StGB auch bei Übertretungen strafbar (keine Ausnahme nach Art. 104 StGB).

8. Ist in folgenden Fällen Mittäterschaft gegeben? Bitte mit Kreuz anzeichnen, wenn Mittäterschaft gegeben ist.

a) Mittäterinnenschaft wohl gegeben. Planung und Beuteteilung sprechen dafür (AT-Skript, S. 27, AT-Riklin, § 18 N 10-13).

b) Otto ist Gehilfe. Es ist ein untergeordneter Tatbeitrag. Er hat keine Tatherrschaft. Er will die Tat nicht als seine eigene (AT-Riklin, § 18 N 9 ff).

c) Gregor ist Mittäter. Schmiere stehen alleine wäre Gehilfenschaft, den Ausschlag gibt, dass Gregor auch an der Planung und an der Beute beteiligt ist (AT-Riklin, § 18 N 10 f).

d) Monika ist Gehilfin (physische Gehilfenschaft). Sie ist am Tatausgang nicht interessiert und leistet einen untergeordneten Tatbeitrag (AT-Riklin, § 18 N 33 und 36)

9. Um welchen Deliktstyp handelt es sich? (Zutreffende(n) Deliktstyp(en) bitte ankreuzen).

a) **Art. 111 StGB:**

- Verbrechen

Richtig.

- Echtes Sonderdelikt

Falsch.

- Echtes Unterlassungsdelikt

Falsch.

- Erfolgsdelikt

Richtig.

b) **Art. 125 Abs. 1 StGB:**

- Gefährdungsdelikt

Falsch.

- Tätigkeitsdelikt

Falsch.

- Offizialdelikt

Falsch.

- Begehungsdelikt

Richtig.

10. Patricia wird wegen Mordes an ihrem Liebhaber verurteilt. Sie bereut die Tat ausserordentlich und schenkt ihr gesamtes (riesiges) Vermögen der hinterbliebenen Familie des Opfers.

A. Bitte kreuzen Sie die nach GELTENDEM RECHT zulässigen Folgen an.

- a) Falsch: Die Minimaldauer beträgt gemäss Art. 112: 10 Jahre
- b) Richtig: StGB 63.
- c) Falsch: er kann: Art. 64 StGB (aufrichtige Reue).

B. Bitte kreuzen Sie die nach REVIDIERTEM Recht zulässigen Folgen an.

- a) Falsch: Die AT-Revision bleibt auf den in Art. 112 vorgesehenen Strafrahmen ohne Einfluss (Minimalstrafe: 10 Jahre Freiheitsentzug)
- b) Richtig: rev. StGB 47
- c) Richtig: Art. 48 lit. d StGB (aufrichtige Reue).

11. Wo ist der Agent provocateur? Zutreffende(n) Sachverhalt(e) ankreuzen.

- a) kein Agent provocateur (AT-Riklin, § 18 N 87)
- b) kein Agent provocateur (AT-Riklin, § 18 N 87)
- c) Hier ist Müller Agent provocateur und straflos (AT-Riklin, § 18 N 87)

12. Geben Sie bei den folgenden Sachverhalten jeweils genau an, nach welchen Straftatbeständen (Artikel, allenfalls AUCH Ziffer und/oder Absatz) der Täter zu bestrafen ist.

- Die Konkurrenzen sind zu berücksichtigen, d.h. Tatbestände, die z.B. konsumiert werden, sind NICHT anzugeben.
- Jeder Fall (a-e) wird als Einheit gewertet (gesamthaft richtig/falsch). Es kann Strafbarkeit nach null bis zu vier Strafnormen bestehen. Die bloße Bezeichnung des Delikts, z.B. "Tätlichkeit", wird NICHT beachtet.
- Nur Delikte gegen Leib und Leben sind gefragt (Art. 111-136 StGB).
- a) angelehnt an BGE 115 IV 17: Schwere Körperverletzung, Art. 122 StGB (Alinea 2), AT-Skript, S. 52.

- b) Art. 123 Ziff. 1 Alinea 2 (leichter Fall). Angelehnt an: **BGE 129 IV 25**: Faustschlag ins Gesicht, der unter der Haut einen Bluterguss hervorruft (blaues Auge).
leichter Fall schwierig, deshalb genügt Nennung von StGB 123.
- c) Art. 112
- d) Art. 114
- e) Der Arzt ist straflos. Zulässige passive Sterbehilfe (BT-Skript, S. 27)

13. Welche Bestimmungen des ALLGEMEINEN TEILES (GELTENDES schweizerisches Strafgesetzbuch) liefern die Antwort auf die folgenden Fragen?

Geben Sie die genaue Bestimmung an, aus der sich die Antwort ableitet (Artikel und – wo vorhanden – Ziffer und Absatz).

Unvollständige Antworten gelten als falsch. Weitere Ausführungen (also auch die Antwort auf die gestellte Frage) werden nicht berücksichtigt. Die Lösung besteht in keinem der Fälle in den bereits in der Frage genannten Gesetzesbestimmungen.

- a) Art. 110 Ziff. 4^{bis} StGB.
- b) Art. 104 Abs. 1 StGB.
- c) Art. 36 StGB.
- d) Art. 75^{bis} StGB.
- e) im geltenden Gesetz nicht geregelt.
- f) Art. 50 Abs. 2 StGB.
- g) Art. 26 StGB

14. Welche Bestimmungen des ALLGEMEINEN TEILES (REVIDIERTES Strafgesetzbuch) geben Antwort auf die folgenden Fragen?

Geben Sie den genauen Fundort der Antwort an, mit Artikel und – wo vorhanden – Ziffer und Absatz. Unvollständige Antworten gelten als falsch. Weitere Ausführungen (also auch die Antwort auf die gestellte Frage) werden nicht berücksichtigt.

- a) Art. 106 Abs. 1 rev. StGB.
- b) Art. 11 rev. StGB
- c) Art. 26 rev. StGB